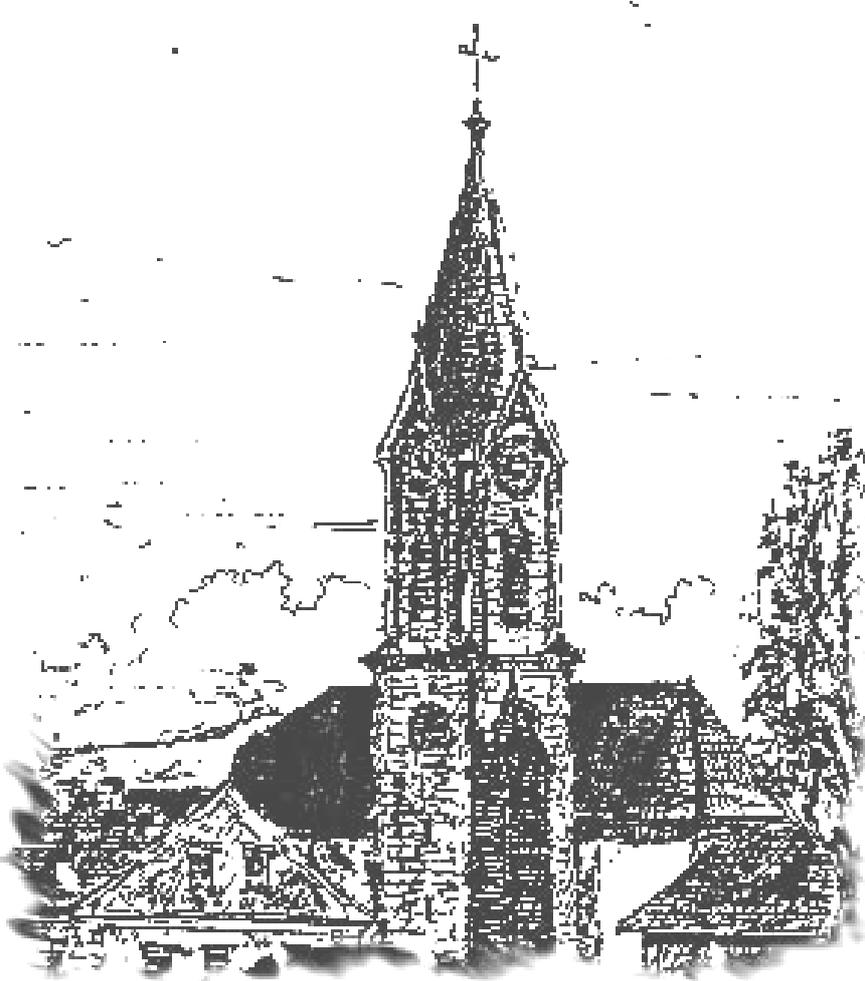


LEBENS-
RAT



Ratgeber

bei einem

Todesfall

Ausgabejahr: 2004

2. Auflage: 2008

Herausgeber: Familienausschuss der
Gemeinde Freinberg
Pfarrkirchenrat Freinberg



Der Tod eines Menschen holt die Angehörigen

- vorbereitet oder auch nicht -

heraus aus dem Alltag.

Von der persönlichen Betroffenheit bis zu den organisatorischen Not-

wendigkeiten gibt es

vieles, was im Todesfalle zu bewältigen ist.

Mit Hilfe dieses Ratgebers möchten wir einen Überblick

über die organisatorischen

Tätigkeiten bei einem Trauerfall schaffen.

Wer ist zu verständigen?

1. **Gemeindearzt**
(bei Todesfall in der Gemeinde)
2. **Pfarramt Freinberg**
3. **Bestattungsinstitut**
4. **Gemeindeamt Freinberg**

1. Gemeindearzt verständigen

Nach dem Gesetz muss in Österreich die Todesursache eindeutig geklärt und festgestellt werden, bevor der Leichnam des Verstorbenen zur Bestattung freigegeben werden kann.

Im Todesfall ist im Gemeindegebiet Freinberg

Hr. Gemeindearzt Dr. Heinrich GRÜNBERGER,
4784 Schardenberg, Kubinger Str. 7
Tel.Nr.: 07713/6262

für die Totenbeschau zuständig.

Die Totenbeschau muss gesetzlich innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Der Arzt stellt den Totenschein aus.

Wenn der Tod im Krankenhaus eintritt, ist der Leiter der Krankenanstalt für die Todesanzeige verantwortlich.

Bei Unfällen, Selbstmord oder bei Verdacht auf ungeklärte Todesursache muss auch die Polizei verständigt werden.

2. Verständigung des Pfarramtes Freinberg

T.: 07713/8168

Mit dem Pfarramt wird über den Termin und die Zeit des Begräbnisses sowie über den Begräbnisablauf und über die Gestaltung der hl. Totenmesse gesprochen (z.B. Einbindung von Vereinen).

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Pfarrkirchenrat. Es kann daher im Pfarramt das Grabrecht für ein neues Grab erworben werden.

3. Verständigung des Bestattungsunternehmens:

Bestattung Schärding Sprinzl - Rakaseder OEG

4780 Schärding, Friedhofweg 1

Tel.: 07712/3211

oder

Lautner Josef

4792 Münzkirchen, Richard Billinger-Str. 271

Tel.: 07716/7271

Vereinbarung des Gesprächstermins und Vorbereitung der Dokumente für die Sterbeurkunde, die vom Bestattungsunternehmen besorgt wird.

Benötigte Dokumente, welche beim Bestattungsinstitut und beim Gemeindeamt Freinberg vorzulegen sind:

Für gewöhnliche Sterbefälle:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- (Heimatrechtsbescheinigung)
- Meldebestätigung
- Heiratsurkunde

Bei Verwitweten zusätzlich:

- Sterbeurkunde des Ehepartners

Bei Kindern:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde der Eltern

Bei Geschiedenen

- zusätzliches Scheidungsdekret

Bei Fehlen von Urkunden, werden diese vom Gemeindeamt Freinberg ermittelt.

Zusätzlich sind vorzubereiten
(für das Bestattungsinstitut):

1 Foto (wenn möglich Passfoto) für die Trauerbilder
Kleidung für den Verstorbenen (besonders bei Abholung im Krankenhaus)

Mit dem Bestattungsunternehmen kann besprochen bzw. abgeklärt werden:

- Bestattungsform
Beerdigung
Feuerbestattung (Einäscherung)
- Gestaltung der Todesanzeigen (Parten) und Trauerbilder
- Auswahl und Bestellung eines entsprechenden Sarges
- Termin für die Betstunden (Totenwache)

Üblicherweise finden in Freinberg 2 Betstunden an den Abenden vor dem Begräbnis statt (Termin nach Vereinbarung).

Die Pfarre Freinberg empfiehlt für den Verstorbenen Seelenmessen aufzuopfern. Diese können vor dem Begräbnis in der Sakristei und im Pfarramt bestellt werden. Bei allen Entscheidungen ist in erster Linie der Wunsch bzw. der letzte Wille der Verstorbenen zu respektieren.

4. Verständigung des Gemeindeamtes Freinberg.

Benachrichtigung über den Todesfall.

Die oben angeführten Dokumente sind vorzulegen.

Begräbniseinladung

Die Verständigung der gesamten Gemeindebevölkerung wird mittels Postwurfsendung durchgeführt.

Die Verständigung bzw. Benachrichtigung der Familienangehörigen, Verwandten, Freunde und Bekannten, Dienstgeber, Vereine usw. sollte sobald als möglich erfolgen.

Sofern für die jeweiligen Einzuladenden auch die Teilnahme am Totenmahl vorgesehen ist, sollte diese beim Begräbnis in der Kirche - beispielsweise durch den Lektor - ausgesprochen werden, um Missverständnisse und Kränkungen zu vermeiden.

Grabstätte

Vor einer Beerdigung sind die Einfassung und Bepflanzung vom Grabberechtigten selber zu entfernen. Bei komplizierten Einfassungen bzw. Abdeckungen und bei vorstehenden Figuren bzw. Zeichen beim Grabdenkmal, empfiehlt es sich einen Steinmetz zu verständigen, der den Abbau vornimmt.

Falls dies nicht rechtzeitig geschieht, verständigen die Totengräber einen Steinmetz, dessen Kosten vom jeweiligen Grabberechtigten zu leisten sind.

Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf 10 Jahre vergeben. Die Rechte und Vorschriften für die Grabberechtigten sind in der Friedhofsordnung festgelegt! Diese kann beim Pfarramt Freinberg eingesehen werden.

Grabgestaltung:

Die Gräber sind als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.

Das Ausmaß der Grabstellen ist genauestens einzuhalten und ist vom Friedhofshalter (Pfarre) wie folgt festgelegt:

Länge: 1,60m (inkl. Grabstein u. Einfassung)

Breite: 0,80m (inkl. Grabeinfassung)

Grabsteinhöhe: 1,40m alter Friedhof

1,20m neuer Friedhof

Abfallentsorgung:

Die Entsorgung der Kränze und Buketts, welche anlässlich der Beisetzung des Verstorbenen beim Grab abgelegt worden sind, übernimmt die jeweilige Gärtnerei.

Antrag auf Witwen-, Witwer- und Waisenpension

Eine Witwenpension nach dem Pensionsgesetz erhält die Frau (Witwe) in einer aufrechten Ehe, beim Ableben des Ehegatten.

Anspruch auf Witwerpension hat jeder Ehegatte, der zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Ehegattin eine gültige Ehe geführt hat.

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben nach dem Tod des versicherten Elternteils Anspruch auf eine Waisenpension.

Darüber hinaus besteht auch Anspruch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wenn das Kind studiert, oder sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Anträge auf Witwen-, Witwer- und Waisenpension können beim **Gemeindeamt Freinberg** gestellt werden.

Die Frist beträgt 6 Monate, ansonsten erfolgt keine Nachzahlung.

Folgende Unterlagen sind dazu erforderlich:

Personaldokumente beider Ehegatten (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis)

Heiratsurkunde, ausgestellt nach dem Tod des Versicherten (wo die standesamtliche Trauung stattgefunden hat)

Sterbeurkunde

Letzter Pensionsabschnitt des Verstorbenen und wenn vorhanden auch des Ehegatten

Zusätzlich für die Waisenpension:

Geburtsurkunden der Kinder, Legitimierungsurkunde,

Adoptionsvertrag, Vaterschaftsanerkennnis

Nachweis über Schul- oder Berufsausbildung (z.B. Lehrvertrag)

Vormundbestelldekret (wenn Waisen noch nicht volljährig sind)

Sterbegelder

Beihilfen bzw. Zuschüsse zu Bestattungskosten gewähren unter verschiedenen Bedingungen

z.B. Krankenkassen

Pensionskassen (Unterstützungsfonds)

Gewerkschaften

Vereine usw.

Da diesbezüglich unterschiedliche Regelungen bestehen, empfiehlt es sich bei der jeweiligen Institution nähere Informationen einzuholen.

Bestattungskosten als außergewöhnliche Belastung.

Begräbniskosten einschließlich der Errichtung eines Gedenkzeichens an der Grabstelle sind in erster Linie aus dem *Nachlass* zu bestreiten.

Nur wenn kein hinreichendes Nachlassvermögen vorhanden ist, können derartige Aufwendungen in einem bestimmten Ausmaß als außergewöhnliche Belastung steuerlich anerkannt werden.

Kosten für Zehrung und Kleidung sind nicht absetzbar. Der Antrag ist beim Finanzamt geltend zu machen.

Einkommenssteuererklärung, Arbeitnehmerveranlagung.

Es wird empfohlen Auskünfte von Fachleuten (z.B. **Wohnsitzfinanzamt**, Steuerberater, ...) einzuholen.

Lebensversicherung.

Mit Versicherung in Kontakt treten.

Bedachtnahme auf Berechtigungen und Verpflichtungen.

Wenn diese auf den Namen des Verstorbenen lauten, müssen sie gelöst oder geändert werden!

Rundfunk- oder Fernsehrundfunkbewilligung, Telefonanschluss

Die Abmeldung bzw. Übernahme kann beim Postamt beantragt werden.

Energie AG - Stromanschluss

Abbestellung von Abonnements

Kündigung von Mitgliedschaften

Stornierung von Dauer- bzw. Abbuchungsaufträgen bei der Bank

Personen- und Sachversicherungen

Kündigung oder Umschreibung veranlassen

Gewerbeberechtigung

Auf die Änderung bzw. Rücklegung ist zu achten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne
die Gemeinde Freinberg und
der Familienausschuss der Gemeinde Freinberg
zur Verfügung.

Wir haben uns bemüht, ihnen mit diesem Ratgeber die wichtigsten Schritte bei einem Todesfall aufzulisten.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie nicht allzu früh einen Todesfall zu beklagen haben, aber freuen uns, wenn Sie im gegebenen Falle einen hilfreichen Ratgeber oder Beitrag gefunden haben.

Der Familienausschuss der
Gemeinde Freinberg
und der Pfarrkirchenrat Freinberg

